



ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35a Absatz 3 GGVSEB

Auf Grund des § 35a Absatz 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, ber. S. 993), die durch Artikel 2a V vom 07.12.2017 (BGBl. I S. 3859) geändert worden ist, wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

Landkreises Dahme-Spreewald

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35a Absatz 3 und § 35b Tabelle GGVSEB genannten Güter.

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- * Bundesstraßen,
- * autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen z.B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331 StVO),
- * Landesstraßen,
- * Kreisstraßen,

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310 und 311),

- * Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306)



2.3. Negativnetz

Zum Negativnetz zählen:

- * die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen,
- * die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen mit Durchfahrtsbeschränkungen,
- * die in beiliegender Karte (Anlage 2 – 4) aufgeführten Straßen mit Durchfahrtsbeschränkungen
- * Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1 StVO gekennzeichnet sind mit Verbotsschildern 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder Verbotsschildern 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung).



2.4. Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Grundsatz

Grundsätzlich sind nach § 35 a Absatz 1 GGVEB die Autobahnen zu benutzen.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2.) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (siehe Nr. 2.4.). Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2. Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1. zu beschreiben.

4.3. Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbestimmung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

4.5. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nr. 4.1. und 4.2. sind vom Beförderer 1 Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4.), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB im Landkreis Dahme-Spreewald vom 11 April 2016 außer Kraft gesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald

Hauptsitz Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

oder an folgenden Verwaltungsstandorten in 15907 Lübben (Spreewald)

Beethovenweg 14

Weinbergstraße 1

Hauptstraße 51

Logenstraße 17

oder an folgenden Verwaltungsstandorten in 15711 Königs Wusterhausen

Brückenstraße 41

Fontaneplatz 10

Schulweg 1 b

oder an dem Verwaltungsstandort in 15926 Luckau, Nonnengasse 3

oder an dem Verwaltungsstandort in 15711 Zeesen, Karl-Liebknecht-Straße 157

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Königs Wusterhausen, den 20.November 2018

Im Auftrag

gez. Brumme

Anlage 1

Negativnetz

Zum Negativnetz gehören gem. Ziffer 2.3., Strich 2 der Allgemeinverfügung folgende Straßen:

Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotsschildern 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.

L 40 Die Straße ist in der Ortslage Königs Wusterhausen (Bahnüberführung – „Tunnel“) zwischen dem Kreisverkehr und der Storkower Str. Kreuzung Kirchsteig mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 2)

Umleitung über B 179 – BAB A10 – AS Niederlehme bzw. bis BAB A12, AS Friedersdorf.

L 74 Die Straße ist ab Abzweig der L 742 in der Ortslage Teupitz mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 3)

Umleitung über L 742 – BAB A13 – AS Mittenwalde – L 30 – Mittenwalde – B 246 – Gallun – L 745 Motzen – L 743 – Töpchin – L 74.

L 421 Die Straße ist zwischen dem Abzweig der L 42 und dem Abzweig der L 71 mit Zeichen 269 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 4)

Umleitung über L 42 – Neu Lübbenau – B 179 – Leibsch – L 71 – Groß Wasserburg.

Kommunale Straße (ehem. L 30)

Die Straße ist zwischen dem Abzweig der L 40 und dem Abzweig der K 6153 in der Ortslage Königs Wusterhausen – Neue Mühle (Zugbrücke) mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 2)

Umleitung über L40 - Friedersdorf - L39 - K6153 - AS Niederlehme - Segelfliegerdamm.

Hinweis

L 561 Eine Gefällestrecke von 8 Prozent auf 700 Metern befindet sich auf der L 561 zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald (Gemeinde Weißack) und dem Landkreis Elbe-Elster (Gemeinde Gahro).





